

## Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

# FTHS

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **33** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

- **Erhebungseinheiten** sind ausgegliederte staatliche Hochschulen und Berufsakademien.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Bei Anwendung der **kumulativen Darstellung** der Daten ist der aktuell ausgewiesene Zeitraum für die Finanziellen Transaktionen in Bezug zum 31.12. des Vorjahres zu setzen.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere die Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf einige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst.
- Dabei weichen Bestandsveränderungen in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere aber nicht ausschließlich an folgenden grundlegenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument werden reine Wertveränderungen berücksichtigt.
Alle Vorschuss- und Verwahrkonten sind bei den Weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten einzubeziehen soweit sie Gegenbuchungen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, betreffen.	Alle Vorschusskonten mit zahlungswirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen. Weitere Verbindlichkeiten werden nicht dargestellt.

- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.

- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z. B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des Vorquartals um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.
- Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betragen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 40 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betragen also -25 (Abschreibung) + 40 (Fusion) = + 15. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären:  $100 + 15 = 115$ . Somit betragen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal  $70 - 115 = 45$ . In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsabbau.
- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
  - Finanzielle Transaktionen im Körperschaftsvermögen der Hochschule/Berufsakademie sind miteinzubeziehen.
  - Bestimmte **Vorschuss- und Verwahrkonten** sind bei den weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen (bitte beachten Sie die Erläuterungen zum Fragebogen).

Finanzielle Transaktionen	Code	Volle Euro
<b>Bargeld und Einlagen 1</b>		
Bestand zum Quartalsende .....	2 T110	_____
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals .....	2 T120	_____
<b>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate) 3</b>		
Erwerb .....	4 T230	_____
Veräußerung .....	5 T240	_____
<b>Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling 6</b>		
Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen .....	7 T330	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	8 T331	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ....	9 T332	_____
Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen	10 T340	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	11 T341	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ....	12 T342	_____
<b>Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) 13</b>		
Forderungsbestand zum Quartalsende .....	14 T410	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	15 T411	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ....	16 T412	_____
Forderungsbestand zum Quartalsende des Vorquartals .....	14 T420	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	15 T421	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ....	16 T422	_____
<b>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) 17</b>		
Erwerb .....	18 T530	_____
darunter: Anteilsrechte an Extrahaushalten .....	19 T533	_____
Veräußerung .....	20 T540	_____
darunter: Anteilsrechte an Extrahaushalten .....	21 T543	_____
<b>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) 22</b>		
Erwerb .....	23 T930	_____
Veräußerung .....	24 T940	_____

noch: Finanzielle Transaktionen	Code	Volle Euro
---------------------------------	------	------------

**Finanzderivate 25**

Geleistete Zahlungen .....	26	T630	_____
Erhaltene Zahlungen .....	27	T640	_____

**Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen; bitte Erläuterungen beachten) 28**

Bestand zum Quartalsende .....	29	T710	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	30	T711	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ...	31	T712	_____
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals .....	29	T720	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	30	T721	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ...	31	T722	_____

**Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen; bitte Erläuterungen beachten) 32**

Bestand zum Quartalsende .....	33	T810	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	34	T811	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ....	35	T812	_____
Bestand zum Quartalsende des Vorquartals .....	33	T820	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene	34	T821	_____
darunter: gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen ...	35	T822	_____

## **Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Angaben zur Statistik über Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien erfolgt vierteljährlich für das jeweils zurückliegende Quartal. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte.

Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG sind die Leitungen oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschulen/Berufsakademien sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

Vierteljährliche Statistik

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Bargeld und Einlagen

Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontostände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

##### Bargeld

##### Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

##### Einlagen

**Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html)). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank; hier sind alle Konten miteinzubeziehen, auf die die Hochschule/Berufsakademie Zugriff hat (auch solche, auf denen Gelder gegebenenfalls nur sehr kurzfristig liegen,
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/

Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/ Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen).

- 2 Erfasst wird der **Bestand an Bargeld und Einlagen** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals. Bei kumulierter Erhebung ist die Bestandsveränderung auf den 31.12. des Vorjahres zu beziehen.

##### Bestände auf mehreren Konten

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontostände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals bzw. Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit null einzu-beziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

##### Bestände in Fremdwährung

Sofern Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals um-zurechnen. Derselbe Durchschnittswchselkurs ist auch unverändert auf den Fremdwährungsbestand des Vor-quartals anzuwenden. Auf diese Weise werden Umbewer-tungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Monatliche Durchschnittswchselkurse können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_2](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2)) abrufen.

Öffnen Sie dort die CSV-Datei für die entsprechende Währung. Indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen, errechnen Sie den erforderlichen Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals.

- 3 **Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)**

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte / Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate) umfas-sen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren. Wert-papiere sind alle begebaren Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder die Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Eine marktbedingte Nullverzinsung oder negative Rendite beeinträchtigen nicht die Klassifikation als Wertpapier.

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen oder streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden.

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- Schuldscheindarlehen (diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen).

- 4** Erfasst wird der **Erwerb von Wertpapieren** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

- 5** Erfasst wird die **Veräußerung von Wertpapieren** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

- 6** **Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling**

Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen beinhalten die Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie den Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen). Auch Erwerb und Veräußerung von Kreditforderungen fallen hierunter.

**Ausleihungen und Kredit-/Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html)).

Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht

verbrieft ist. Ausleihungen sind i. d. R. zu vorab bekannten Terminen zurückzuzahlen. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen.

Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden.
- stille Beteiligungen; dagegen sind stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen, als „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen),
- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen),
- Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und
- synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft).

Nicht zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- Sonstige oder weitere Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen.
- Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkasse) Amtskassen/Cash Concentration; diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ anzugeben.

- 7** Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Kredite (inkl. Darlehen)** sowie der erworbenen **Kreditforderungen**.

- 8** Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Kredite (inkl. Darlehen) an **Kern- und Extrahaushalte der eigenen Ebene** sowie der erworbenen Kreditforderungen, **deren Schuldner Kern- und Extrahaushalte der eigenen Ebene** sind.

### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die der gleichen Ebene des Staates angehört wie die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der

Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 9 Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Kredite (inkl. Darlehen) an Kern- und Extrahaushalte **anderer Ebenen** sowie der erworbenen Kreditforderungen, deren Schuldner Kern- und Extrahaushalte **anderer Ebenen** sind.

#### Andere Ebenen

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit einer „anderen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die einer anderen Ebene des Staates angehört als die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 10 Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal **erhaltenen Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen/liquide Mittel und Kredite (inkl. Darlehen)** – also ohne Zinszahlungen – sowie der **Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen**.
- 11 Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal erhaltenen Tilgungszahlungen für **an Kern- und Extrahaushalte der eigenen Ebene** vergebene Ausleihungen/liquide Mittel und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen, **deren Schuldner Kern- und Extrahaushalte der eigenen Ebene** sind.

#### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die der gleichen Ebene des Staates angehört wie die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extra-

haushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 12 Erfasst wird die Summe der im Berichtsquartal erhaltenen Tilgungszahlungen für **an Kern- und Extrahaushalte anderer Ebenen** vergebene Ausleihungen/liquide Mittel und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen, **deren Schuldner Kern- und Extrahaushalte anderer Ebenen** sind.

#### Andere Ebenen

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit einer „anderen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die einer anderen Ebene des Staates angehört als die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 13 **Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)**

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines Finanzmanagements liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Die Bereitstellung von liquiden Mitteln ist in der Statistik unabhängig von tatsächlichen Liquiditätsbedarfen auszuweisen.

Die verwaltende Einheit heißt **Cash-Pool-Führer**, die teilnehmenden Einheiten heißen **Cash-Pool-Einheiten**. Um Einheiten handelt es sich dabei jedoch nur, wenn sie eigenständige Berichtsstellen sind.

Zu Cash-Pooling zählen unter anderem

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z. B. Einheitskassen oder Amtskassen),
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten sowie sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen,
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“ praktizieren,
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen.

Nicht zum Forderungsbestand aus Cash-Pooling zählen:

- Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die keine eigenständigen Berichtsstellen sind (innere Darlehen) und



– bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer unter „Bargeld und Einlagen“.

- 14** Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von **Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals. Unterschieden wird zwischen Cash-Pool verwaltenden Einheiten, den Cash-Pool-Führern, sowie einfachen Cash-Pool-Teilnehmern, den Cash-Pool-Einheiten.

Hat eine Berichtseinheit Beziehungen zu **verschiedenen Cash-Pools**, unabhängig ob als Cash-Pool-Führer oder als Cash-Pool-Einheit, so hat sie lediglich ihre (positiven) Forderungspositionen aus den verschiedenen Cash-Pools aufzusummieren, um ihren gesamten Forderungsbestand aus Cash-Pooling zu ermitteln. **Eine Saldierung mit eventuellen negativen Positionen (Verbindlichkeiten) aus anderen Cash-Pools darf nicht erfolgen.**

Jede **Cash-Pool-Einheit** verfügt zum Stichtag über eine Forderungs- oder Verbindlichkeitsposition aus ihrer Teilnahme am Cash-Pool. Diese Forderungs- oder Verbindlichkeitsposition wird ihr gewöhnlich vom Cash-Pool-Führer mitgeteilt oder kann bei diesem in Erfahrung gebracht werden. Eine negative Position entspricht einer Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool-Führer und ist in der Schuldenstatistik auszuweisen. Der Ausweis in der vorliegenden Erhebung erfolgt dann mit Null. Eine **positive Position entspricht einer Forderung** und ist in der vorliegenden Erhebung als Forderungsbestand aus Cash-Pooling auszuweisen.

Der **Cash-Pool-Führer** hält die Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspositionen aller Cash-Pool-Einheiten nach. Für den Cash-Pool-Führer umfasst sein Forderungsbestand aus Cash-Pooling die **Summe seiner Forderungen gegenüber den Cash-Pool-Einheiten**. Der Cash-Pool-Führer darf keine Saldierung mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Cash-Pool-Einheiten vornehmen. Der Cash-Pool-Führer verwaltet die ihm über den Cash-Pool zugeflossenen Geldmittel. Unabhängig von seinem Forderungsbestand aus Cash-Pooling meldet er diese Geldmittel entsprechend ihrer Anlage, z. B. unter der Position „Bargeld und Einlagen“, wenn er sie auf einem Bankkonto führt.

- 15** Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) **gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

#### **Eigene Ebene**

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die der gleichen Ebene des Staates angehört wie die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten.

Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312) Gemeinden/Gemeindeverbände

(Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/OeffentlicheFinanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/OeffentlicheFinanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 16** Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) **gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

#### **Andere Ebenen**

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit einer „anderen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die einer anderen Ebene des Staates angehört als die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/OeffentlicheFinanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/OeffentlicheFinanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 17** **Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)**

Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen den Erwerb und die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem

- ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,
- ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
  - Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
  - Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die

nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen),

- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen und
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Nicht zu Anteilsrechten bzw. Transaktionen darin zählen unter anderem

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und
- Teilung von Anteilsrechten, z. B. Aktiensplits.

**18** Erfasst wird der **Erwerb von Anteilsrechten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

**19** Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

**20** Erfasst wird die **Veräußerung von Anteilsrechten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

**21** Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder

deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

## **22 Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)**

Investmentzertifikate sind Anteile an Investment- und Geldmarktfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.

**23** Erfasst wird der **Erwerb von Investmentzertifikaten** im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

**24** Erfasst wird die **Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit)** von Investmentzertifikaten im Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

## **25 Finanzderivate**

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zuserhebung finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,

- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen“ beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

**26** Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Erwerb von Finanzderivaten,
- geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten.

**27** Erfasst wird die Summe aller im Berichtsquartal **erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Veräußerung von Finanzderivaten,
- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market-Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten.

**28** **Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)**

Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinander fallen. So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Tatsächliche Auszahlungen ohne gleichzeitige Meldung einer Ausgabe in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, oder – im Fall von durchlaufenden Geldern – ohne vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder, werden in der Regel auf sogenannten **Vorschusskonten** (außerhalb des Haushalts) gegengebucht. Insbesondere solche Vorschusskonten sind im Rahmen dieser Statistik auf zu erfassende Transaktionen zu prüfen. Dazu kann es kommen, wenn bspw. Gehälter vorausbezahlt werden.

Ebenfalls sind Transaktionen in **Vorschuss- und Verwahrkonten** darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer zwar grundsätzlich haushalterisch kassenwirksamen und in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Einnahme dienen, für die aber tatsächliche Geldmittel noch nicht zugeflossen sind. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. der Einzug von Gebühren angewiesen, aber von der Bank noch nicht abgewickelt wurde (Transitkonten oder Schwebeposten).

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen. Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen unter anderem Forderungen aus

- vorausbezahlten Gehältern,
- vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Gebührenbescheiden,
- Zuwendungsbescheiden,
- Stipendienzahlungen,
- der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten,
- Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Einnahmen verbucht wurden (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z. B. im Rahmen von Lastschriftverfahren,
- vorausbezahlten/zu viel gezahlten Steuern,

- vorausgezahlten/zu viel gezahlten Transfer-/Sozialleistungen, vorausbezahlten/zu viel gezahlten Sozialbeiträgen und
- der Vorauszahlung von durchzuleitenden Geldern, die zur Durchleitung noch nicht zahlungswirksam zugeflossen sind.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen.

- 29 Erfasst wird der **Bestand an Weiteren Forderungen** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Bestände in Fremdwährungen

Sofern Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Derselbe Durchschnittswchselkurs ist auch unverändert auf den Fremdwährungsbestand des Vorquartals anzuwenden. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Monatliche Durchschnittswchselkurse können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_2](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2)) abrufen. Öffnen Sie dort die CSV-Datei für die entsprechende Währung. Indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen, errechnen Sie den erforderlichen Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals.

- 30 Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen **gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die der gleichen Ebene des Staates angehört wie die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 31 Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen **gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Andere Ebenen

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit einer „anderen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die einer anderen Ebene des Staates angehört als die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

- 32 **Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)**

Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinander fallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Weitere Verbindlichkeiten umfassen daher insbesondere erhaltene Zahlungen (Verwahrungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet werden (entweder erfolgt die einnahmewirksame Erfassung erst später oder es handelt sich um empfangene aber noch nicht weitergeleitete durchlaufende Gelder). Einzahlungen ohne gleichzeitige Erfassung einer Einnahme im Haushalt oder – im Fall von durchzuleitenden Geldern – ohne direkte Weiterleitung der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Verwahrkonten gegengebucht.

Insbesondere solche Konten sind im Rahmen dieser Statistik zu berücksichtigen und ergeben sich häufig, wenn Einzahlungen vorliegen, die noch nicht geklärt oder zugeordnet werden konnten.

Darüber hinaus sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Ausgabe dienen, für die aber Geldmittel noch nicht geleistet wurden. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. die Bezahlung einer Rechnung bereits angewiesen, aber von der Bank erst später durchgeführt wird (Transitkonten oder Schwebeposten).

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert

sind, kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem Verbindlichkeiten aus

- Lieferungen und Leistungen einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen.

**33** Erfasst wird der **Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Bestände in Fremdwährungen

Sofern Bestände auf Fremdwährungen lauten, sind sie zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Derselbe Durchschnittswchselkurs ist auch unverändert auf den Fremdwährungsbestand des Vorquartals anzuwenden. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Monatliche Durchschnittswchselkurse können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_2](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_2)) abrufen. Öffnen Sie dort die CSV-Datei für die entsprechende Währung. Indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen, errechnen Sie den erforderlichen Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals.

**34** Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten **gegenüber Kern- und Extrahaushalten der eigenen Ebene** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die der gleichen Ebene des Staates angehört wie die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“

ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)

**35** Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten **gegenüber Kern- und Extrahaushalten anderer Ebenen** zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.

### Andere Ebenen

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine Transaktion mit einer „anderen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit, die einer anderen Ebene des Staates angehört als die Berichtseinheit. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass Hochschulen und Berufsakademien der Ebene „Land“ ebenso wie die Länder-Kernhaushalte oder deren Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die Zugehörigkeit zu einer Ebene ist folgendermaßen zu ermitteln: Die Haushalte der Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung gelten als Kernhaushalte dieser Ebenen. Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Dort sind sie auch den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) zugeordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html)